

solche Entwicklung wäre auch aus der Sicht des EWR als Ganzem nicht wünschenswert. Schließlich wäre damit einzuweisen, dass die EWR-Vertraggeber nicht wissen, in Kenntnis welcher Ökonomie in den EWR aufgenommen werden, eine dass das Thema während der Verhandlungen niemals angesprochen worden ist.

Sollte das EFTA-Überwachungsorgan die rechtserheblichen Befehle ausgeben, so wären Änderungen der bestehenden Regelung wohl unvermeidlich. Dabei stünden grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: (1) Bereits im laufenden Verfahren könnte in Verhandlungen mit dem EFTA-Überwachungsorgan angedeutet werden, die Regelung so umzugestalten, dass sie unter den Ausnahmeständen des Art. 81 Abs. 3 lit. c EWRV fällt. Die Steuerbehörde müssten dazu zu einem System wechsellagerter Befehle umgestaltet werden. Dazu wäre allerdings ein entsprechendes Ziel festzusetzen (solche Zielsetzung). Mittel (konkrete Förderung der Lösung, Vermögensübertrag) und Intensität²¹² zu schaffen. Weiter müsste die Befehle zeitlich begrenzt und begrenzt ausgedehnt sein. (2) Grundsätzlich wäre auch eine Umgestaltung zu allgemeinen, weitwuchernden Abkommen der Wirtschaftspolitik möglich. Eine absolute ökonomischen Linderung würde ohne Details eine bestmögliche geeignete Erhöhung der Besteuerung des Gewerbesteuer gungen ... nur die durch eine Ausdehnung der Steuerbefreiungen auf die inländischen Steuerzustände auszugleichen.²¹³

d. Geändertes EWR-Recht

Es wurde bereits angemerkt, dass Unklarheiten bei weitem nicht das einzige europäische Land ist, das Ökonomie-Forderungen gewährt. Zu diesem ist etwa an das Holbopville in Luxemburg, aber auch an das übende Österreich auf den Kanälen und in anderen europäischen Finanzsystemen. Die EU-Kommission hat

²¹² Es bestehen Intensitätsbegrenzungen vgl. Mitteilung der Kommission, ABJ 1979, Nr. C 31, S. 8 ff. Diese Mitteilung ist Bestandteil des EWR-Intensitäts Acquis communautaire, vgl. Annex XY zum EWRV, Ziffer 27.